

Nachwort

Viele der im Untersuchungszeitraum dieser Studie errichteten Gefängnisse haben lange nachgewirkt. Manche sind bis heute in Betrieb. In Malta ist Corradino Prison das einzige große Gefängnis geblieben, verschiedentlich erweitert worden und liegt – wie viele Strafanstalten aus dem 19. Jahrhundert an anderen Orten – nicht mehr außerhalb der besiedelten Fläche, sondern inmitten des Siedlungsgürtels um die Hauptstadt La Valletta. Welikada Prison im heutigen Sri Lanka wird weiterhin genutzt, wobei zeitweise bis zu 4 000 Gefangene gleichzeitig inhaftiert werden. Die Strafanstalt sorgte 2012 international für Schlagzeilen, als bei einer Schießerei zwischen Häftlingen einerseits und dem Wachpersonal sowie der Polizei andererseits mindestens 27 Personen getötet wurden.²²²¹ Wie bereits erwähnt blieb Glendairy Prison in Barbados 150 Jahre in Betrieb, bis es 2005 bei einem Gefangenenaufstand teilweise zerstört wurde.²²²²

Überbelegung und schlechte Verhältnisse sind aber keineswegs alleinige Kennzeichen von Gefängnissen in ehemaligen Kolonien: Pentonville Prison in London, das einstige Mustergefängnis, ist weiterhin in Betrieb und dabei dauerhaft überbelegt, sodass sich mehrere Häftlinge die kleinen, verschmutzten Zellen ohne Privatsphäre teilen müssen, in denen sie teilweise bis zu 23 Stunden pro Tag eingesperrt werden.²²²³ Allgemein wird eine «wider prisons crisis with violence, drug use and self-harm prevalent across jails in England and Wales»²²²⁴ diagnostiziert, zu der die anhaltende Nutzung der Strafanstalten aus viktorianischen Zeiten ihren Teil beiträgt. Gefängnisse sind in verschiedener Hinsicht elementarer Bestandteil aktueller politischer und gesellschaftlicher Debatten: Die seit Jahrzehnten steigenden Inhaftierenzahlen in nahezu allen Teilen der Welt²²²⁵ und die Feststellung, dass das Ziel der Resozialisierung von Straftäter:innen im politischen Diskurs wie auch in der Realität des Strafvollzugs an Bedeutung verliert, während zugleich Motive wie Vergeltung oder die Wegsperrung

2221 Vgl. o.A., Welikada prison clash.

2222 Vgl. Kap. 4.5.

2223 Vgl. *Travis, Conditions; Press Association*, Pentonville prison reports; *Grierson, Overcrowded*.

2224 *Grierson, Overcrowded*.

2225 Vgl. Vorwort.

potentiell gefährlicher Personen mehr Gewicht in die Waagschale legen, werden politisch, gesellschaftlich und nicht zuletzt auch wissenschaftlich eingehend diskutiert.

Im akademischen Bereich ist eine der bekanntesten Stimmen unter vielen diejenige des bereits eingangs²²²⁶ erwähnten Didier Fassin, dessen 2017 in Französisch und 2018 in Englisch publizierte Vorlesungsreihe zum «Wil- len zu strafen» für Diskussionen sorgte. Fassin ging darin von den «[h]ab- itual assumptions about punishment»²²²⁷ aus, dass nämlich Bestrafung als Vergeltung gegenüber einer Verbrecherin oder einem Verbrecher – oder jemandem, der dafür gehalten werde – fungiere, die nur als legitim gelte, wenn sie auf einer rechtlichen oder moralischen Grundlage basiere und in einem angemessenen Verhältnis zum Vergehen stehe.²²²⁸ Demgegenüber zeigte Fassin an zahlreichen Beispielen auf, dass viele Formen von Verbrechen in Geschichte und Gegenwart unbestraft blieben und zugleich Bestrafungen oder zumindest Handlungen, die als solche aufgefasst wurden und werden sollten, trotz fehlender oder unbewiesener Vergehen angewandt wurden und werden. Die Verbindung zwischen Verbrechen und Strafe ist also, wie Fassin zeigt, keineswegs so klar, geschweige denn der Schwere des Vergehens angemessen, wie – in seiner Diagnose – allgemein angenommen wird.²²²⁹

Diese Feststellung wird für Historiker:innen, die mit der Geschichte des Strafvollzugs vertraut sind, wohl banal sein. Ein Beispiel ist etwa die zusammenfassende Formulierung der Historikerin Ann Laura Stoler, die nicht nur, wie im Zitat, für Einsperrung und Gefangenearbeit, sondern allgemeiner gesprochen für alle Formen und Instrumente von Bestrafung zutrifft; dass nämlich

changes in sites of incarceration and the specific types of hard labour performed were rarely determined by the priority of punishment alone, nor by what was imagined to be commensurable with the severity of what was considered a crime.²²³⁰

2226 Vgl. Vorwort.

2227 *Fassin*, Will, S. 20.

2228 Vgl. ebd. Diese Grundannahme konstatiert Fassin auch als präsent im allgemeinen Kanon der Politik(-wissenschaft) wie auch der Rechtswissenschaft.

2229 Vgl. zusammenfassend ebd., S. 20–25.

2230 *Stoler*, Epilogue, S. 372. Für eine weitere ähnliche Feststellung zur heutigen Zeit vgl. etwa *Davis*, Strategien, S. 510f.

Ähnliches wurde auch für Verurteilungspraktiken festgehalten, wenn der Kriminologe Barry Godfrey die Statistiken von im 19. Jahrhundert zu Deportation aus Großbritannien nach Australien verurteilten Männern wie folgt zusammenfasst:

Of course, sentencing was an idiosyncratic exercise in the 19th-century courts, and, although there is a relationship, there is no direct link between severity of offence and length of sentence that was finally imposed on the convicted—there were a number of factors that might produce different length custodial sentences for apparently similar crimes (age and gender of the defendant, gender and status of the victim, number of previous convictions, sociopolitical or moral preoccupations of the sentencing Judge and so on). Similarly, the same sentence could be imposed upon a wide range of different offences.²²³¹

Godfrey hebt an Beispielen hervor, dass für sehr ähnliche Verbrechen manchmal Haft in englischen Gefängnissen und in anderen Fällen die Deportation nach Australien ausgesprochen wurde²²³² – zwei Strafen, die sich so fundamental unterscheiden, dass unmöglich angenommen werden kann, beide könnten zugleich in einem angemessenen Verhältnis zum selben Vergehen stehen. Die Divergenz zwischen den Grundannahmen über «legitimate» Bestrafung und der tatsächlichen Anwendung von Strafen, die Fassin für die Gegenwart festhält, ist auch für die in der vorliegenden Studie analysierten Zeiten zu konstatieren.

Diese Feststellung beantwortet aber noch nicht die Frage nach dem Ziel und Zustandekommen von Strafe. Fassin führt Letzteres auf den seinem Buch den Titel gebenden «Willen zu strafen» zurück. Rationale Motive, wie sie mit Zielen wie Abschreckung, Rehabilitation oder Entfernen von Straftäter:innen aus der Gesellschaft zur Verhinderung künftiger Verbrechen verbunden seien, reichten demnach als Erklärung nicht.²²³³ Es gelte vielmehr, emotionale Faktoren zu berücksichtigen, und zwar namentlich die Funktion der Strafe, «to produce a gratuitous suffering, which adds to the sanction, for the mere satisfaction of knowing that the culprit suffers.»²²³⁴ Dieses gesellschaftliche Bedürfnis nach Vergeltung für eine wahrgenommene Abweichung durch Zufügen von Leid an der verursachenden Person

²²³¹ Godfrey, *Prison versus Western Australia*, S. 1141.

²²³² Vgl. ebd., S. 1140.

²²³³ Vgl. Fassin, Will, S. 64–72 und 79–81.

²²³⁴ Ebd., S. 81.

werde an Institutionen wie Strafanstalten und Rollenträger:innen wie Polizist:innen delegiert und zeige sich etwa in der routinemäßigen institutionellen Gewalt gegenüber Häftlingen in Gefängnissen in den USA.²²³⁵ Deren Tolerierung in einer nach aussen abgeschotteten Welt durch Justiz, Verwaltung und Politik unterstreiche, dass die Erzeugung von Leid gesellschaftlich erwünscht und fester Bestandteil der Strafe sei und keineswegs als punktueller Missbrauch verstanden werden könne.²²³⁶ Verwandte Effekte identifiziert Fassin im Auftreten von Polizist:innen gegenüber bestimmten Bevölkerungsschichten, aber auch in Abläufen in Gerichtsprozessen und bei Verurteilungen zu Disziplinarstrafen in Gefängnissen.²²³⁷

In welchem Verhältnis steht dieser «Wille zu strafen» zu den historischen Begebenheiten, die in der vorliegenden Studie untersucht wurden? Ein Bezugspunkt ist unmittelbar einsichtig: Fassin spricht in seiner Analyse der Rolle von *race* für die untersuchten Phänomene grosse Bedeutung zu und mit Blick auf die Wichtigkeit dieser Kategorie für kolonialhistorische Entwicklungen ist die Vermutung naheliegend, dass ein solcher Wille auch in kolonialen Kontexten eine Rolle spielte. Allgemeiner gesprochen hebt Fassin hervor, dass die «*otherization*», die seiner Analyse nach als Kluft zwischen Strafenden und Bestrafen konstituiert werde und moralische wie auch soziale Konnotationen aufweise, ein zentraler Faktor dafür sei, dass Bestrafung herabwürdigend und gar grausam werde.²²³⁸ Der «Wille zu strafen» äußert sich demnach gerade dort, wo diejenigen, die strafen oder in deren Namen gestraft wird, die Bestraften als abweichend, als «anders» wahrnehmen.

Prinzipielle Distanzen dieser Art sind zweifellos auch für viele koloniale Kontexte festzustellen, wenn man die Unterschiede zwischen denjenigen, die Verbrechen und Strafen definierten, und denjenigen, die verurteilt wurden, berücksichtigt. Entsprechend wären die brutalen Formen und Begleiterscheinungen von Bestrafung in kolonialen Kontexten, die in der vorliegenden Studie verschiedentlich – vom Auspeitschen ehemaliger

2235 Vgl. ebd., S. 81–83. Fassin weist auch darauf hin, dass dieser Aspekt von Bestrafung in den USA stärker ausgeprägt sei als in Europa, aber auch hier sehr wohl vorhanden sei (vgl. ebd., S. 84).

2236 Vgl. ebd., S. 83f. Vgl. auch die verwandte Feststellung des Soziologen Geoffroy de Lagasnerie: «Nicht weil eine Person als verantwortlich angesehen wird, will man sie bestrafen, sondern weil man bestrafen will, weil man Leid zufügen will, bezeichnet man jemanden als verantwortlich» (*Lagasnerie*, Verurteilen, S. 192).

2237 Vgl. *Fassin*, Will, S. 86f.

2238 Vgl. ebd., S. 114f., der Begriff «*otherization*» S. 115.

Sklav:innen auf Tretmühlen bis hin zur schulterzuckenden Akzeptanz hoher Sterblichkeitsraten in überfüllten Gefängnissen – aufgezeigt wurden, nach Fassin als Auswirkung einer Konstruktion von «Andersheit» auf Basis von *race* sowie sozialen, ökonomischen und anderen Kriterien zu sehen.

Diese Einschätzung deckt sich mit Erkenntnissen, die in historischen Analysen immer wieder herausgearbeitet worden sind. Dasselbe gilt für Fassins Ausführungen bezüglich der Zielpersonen von Bestrafung, was er auch selbst festhält, wenn er die «unequal allocation of punishment» für ganz verschiedene Zeiten und Orte konstatiert, also dass Personen mit niedrigem sozioökonomischem Status sowie solche, die als «anders» konstruiert wurden, überproportional bestraft werden.²²³⁹ Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive ist kaum zu bezweifeln, dass die Definitionen von Verbrechen und Strafe auf bestimmte Bevölkerungsgruppen zielten und auf andere nicht: «[W]hat constituted ‹crime› itself was parasitic on a prior fear and definition of those who might be included in the ‹dangerous› classes, considered ‹vagrant›, a logic that targeted the disempowered and dispossessed.»²²⁴⁰ Dass eine solche Selektion in vielen kolonialen Kontexten stattgefunden hat, ist in Anbetracht der kolonalgeschichtlichen Forschung im Allgemeinen wie auch des in der vorliegenden Studie Gezeigten im Besonderen nicht weiter begründungsbedürftig.

Fassins «Wille zu strafen» ist des Weiteren erhelltend für denjenigen Aspekt von Strafe, der in diesem Buch mit dem Begriff der *less eligibility* diskutiert wurde: die Grundannahme, dass das Leben im Gefängnis wie auch jede andere Strafe so ausgestaltet werden müsse, dass es den bestraften Menschen nicht besser ergehe, als ihr Leben in Freiheit beziehungsweise ohne Strafe wäre. Diese Überlegung wurde in den hier untersuchten Kontexten und Debatten immer wieder angestellt, von der Organisation von Gefangenearbeit auf *public works* über die architektonische Gestaltung von Einzelzellen bis hin zu Ernährung und Gefängnismedizin. Sie ist verwandt mit heutigen gesellschaftlichen und politischen Diskussionen über das angeblich zu angenehme Leben in Strafanstalten. Überlegungen dieser Art scheinen als historische Konstante einzuordnen zu sein, umso mehr, als sich Strafe historisch wie heutzutage im Besonderen an Angehörige sozioökonomisch nicht privilegierter Schichten und marginalisierter gesellschaftlicher Gruppen richtet, deren Leben in Freiheit im Durchschnitt vergleichsweise wenig Komfort bietet. Die Vorstellung, dass es Häftlingen

2239 Vgl. ebd., S. 91–103, das Zitat S. 95.

2240 Stoler, Epilogue, S. 373.

im Strafalltag «zu gut» ergehe, stellt für den von Fassin identifizierten emotionalen gesellschaftlichen Wunsch, dass Straftäter:innen für ihr Vergehen konkretes Leid erfahren müssten, ein fundamentales Problem dar – in der Geschichte ebenso wie in der Gegenwart.

Strafe war historisch und bleibt bis heute stets auch ein Objekt politischer Diskussionen, in welches verschiedene gesellschaftliche Anforderungen projiziert werden. In diesem Kontext verweist Fassin darauf, dass Politiker:innen, die über die von ihm analysierten Missstände im Prinzip informiert seien, diese politisch nicht in Angriff nähmen, sondern sie für ihre eigenen politischen Ziele instrumentalisierten und gleichzeitig vordergründig das Ideal gerechter Bestrafung vertraten.²²⁴¹ Ohne Zweifel ist der Ruf nach harter Strafe politisch nutzbar und Fassins Feststellung hat ihre Berechtigung, doch zugleich ist darauf hinzuweisen, dass Politiker:innen mit gesellschaftlichen Forderungen bezüglich Strafe konfrontiert sind, die Fassins «Willen zu strafen» und damit den gesellschaftlichen Ruf nach Leidenszufügung reflektieren. Der ehemalige Schweizer Bundesrat Moritz Leuenberger hat dies im Kontext der Debatten um Verwahrung in der Schweiz treffend beschrieben:

Ich persönlich habe die Rache als Motiv für den Strafvollzug nie akzeptieren können. Es geht darum, eine sinnvolle Strafe zu verhängen, die den Täter resozialisiert und verhindert, dass er rückfällig wird. Ihn aus Rache hart zu bestrafen kann kein Kriterium sein. [...] Als Justizdirektor habe ich gemerkt, Opfer denken anders. Für sie ist die Rache wichtig. Das ist nicht auszumerzen, das ist in allen Menschen tief verwurzelt. Gegen den Ruf nach harten Strafen kann man nicht viel ausrichten. Wenn der Staat es aufgibt, dieses Element in die Strafbemessung aufzunehmen, [...] nährt er den Gedanken bei den Opfern, sie müssten sich selbst rächen, wenn der Staat es nicht tut.²²⁴²

Vergeltung war historisch und bleibt bis heute ein zentraler Zweck von Bestrafung. Heutige Debatten sollten dies berücksichtigen, umso mehr, als sich Fassins «Wille zu strafen» gerade auf die Lust auf Bestrafung, also den positiven emotionalen Aspekt von Vergeltung bezieht.²²⁴³

2241 Vgl. *Fassin*, Will, S. 112f.

2242 *Boos*, Auge, S. 32f.

2243 Im französischen Original ist dies im Untertitel «Une passion contemporaine» erfasst, in der englischen Übersetzung etwa in der «pleasure of making or seeing someone suffer» (*Fassin*, Will, S. 87), die mit Bestrafung verbunden sei.

Fassins Analyse deckt sich also in mancher Hinsicht mit Erkenntnissen aus geschichtswissenschaftlicher Forschung zu historischen Formen und Praktiken von Bestrafung. Was kann umgekehrt eine geschichtswissenschaftliche Untersuchung wie die vorliegende zu Fassins Thesen sowie zur breiteren wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Debatte über die Entwicklung des heutigen Strafvollzugs beitragen? Wie das eben zu Vergeltung Gesagte bereits anklingen lässt, kann sie durch historische Einbettung zuallererst vor Feststellungen warnen, die historische Kontexte zu stark ausblenden. Dies gilt etwa für Fassins Argument, dass Aktivitäten von Polizist:innen, die bestimmte Bevölkerungsschichten auf die ihnen zugewiesene Stellung in der Gesellschaft reduzieren sollen und dabei Widerstand provozieren, der als Verbrechen aufgefasst wird, «hardly [...] imaginable in other places and with other categories» seien.²²⁴⁴

Dem ist nicht nur mit Blick auf koloniale Gesellschaften, beispielsweise – aber keineswegs nur – in der Karibik nach der Abschaffung der Sklaverei, zu widersprechen, wo ähnliche Praktiken zweifellos vorkamen, um die Arbeitskraft der ehemaligen Sklav:innen weiterhin für die Plantagen nutzbar zu halten. Auch englische Verhältnisse im 19. und frühen 20. Jahrhundert widersprechen Fassins zu pauschaler Einschätzung. Zu denken ist etwa an die Bestimmungen des Vagrancy Act von 1824, der Praktiken, die spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts existierten, in geltendes Recht überführten. Demzufolge konnten Personen, die sich an einem öffentlichen Ort aufhielten und sich in den Augen der Polizei verdächtig verhielten, auf Basis einer einzigen Zeugenaussage – typischerweise des verhaftenden Polizisten – als Vagabunden verurteilt werden. Das galt für der Polizei bereits bekannte Individuen wie ehemalige Häftlinge, aber auch für jede beliebige «suspected Person».²²⁴⁵ Gerichtsakten zeigen, dass bereits vage Anschuldigungen des verhaftenden Polizisten ausreichten, um Einzelpersonen zu mehrmonatigen Strafen zu verurteilen.²²⁴⁶ In der Kombination des Vagrancy Act mit polizeigesetzlichen Bestimmungen identifizierte der Kriminologe Paul Lawrence daher «the development of pro-active, preventive policing, backed up by swift summary justice.»²²⁴⁷ Zwischen 1857 und 1911 wurden mit wenigen Ausnahmen stets mehr als 4 000 Personen pro Jahr

2244 Vgl. Fassin, Will, S. 105–107, das Zitat S. 106.

2245 Vgl. Lawrence, Vagrancy, S. 514–517, das Zitat (aus dem Vagrancy Act von 1824) S. 517.

2246 Vgl. ebd., S. 517f.

2247 Ebd., S. 518.

auf Basis des Vagrancy Act vor Gericht gebracht.²²⁴⁸ Die Bestimmungen blieben während über 150 Jahren in Kraft, auch da Polizei und Verwaltung sie energisch verteidigten, wurden weiterhin zahlreich genutzt und erst in den frühen 1980er Jahren abgeschafft.²²⁴⁹

Bestimmungen wie diese zeigen, dass ein Verhalten von Polizist:innen, wie es Fassin für heutige Verhältnisse in den USA und in französischen *banlieues* identifiziert, auch in der englischen Gesetzgebung – geschweige denn unter kolonialen Bedingungen im Britischen Empire – möglich war: Englische Polizisten konnten Personen, die sie aufgrund ihres Aussehens, Alters, einer kleinkriminellen Vorgeschichte oder ihrer *race* als «anders» identifizierten, zweifellos zu Widerstand provozieren und auf dieser Basis – oder auch einfach auf Grundlage ihrer eigenen Zeugenaussage, dass sich die Person verdächtig verhalten habe – verhaften und verurteilen lassen. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass Fassins Analyse zur heutigen Entwicklung in diesem Bereich falsch wäre, ganz im Gegenteil: Seine Erkenntnisse sind als Teil einer Geschichte einzuordnen, in der ähnliche Phänomene zu anderen Zeiten ebenfalls auftraten, und keineswegs – wie von ihm postuliert – als Spezifikum unserer heutigen Gesellschaften zu verstehen.

Festzuhalten ist aus historischer Perspektive also, dass das Ideal, Strafe müsse moralisch und rechtlich begründet sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Verbrechen stehen, keineswegs nur mit Bezug auf die Gegenwart – wie Fassin eindrücklich zeigt – einen zweifelhaften Bezug zur Realität hat. Die oben erwähnte Möglichkeit in England, so genannte *vagrants* – deren rechtliche Definition klar auf bestimmte sozioökonomische Schichten zielte – präventiv zu inhaftieren, scheint für eine ausreichende Anzahl Politiker:innen und Menschen im Allgemeinen lange genug als angemessen gegolten zu haben, dass sie über 150 Jahre lang bestehen blieb – von Strafpraktiken in Kolonien ganz zu schweigen. Das sollte aufgrund der Tatsache, dass die Definition von Kriminalität und abweichendem Verhalten in England – und in Kolonien ohnehin – von bestimmten Personen und Gruppen auf andere Personen und Gruppen gemünzt wurde, auch prinzipiell keine Überraschung darstellen.

Fassin argumentiert, es müsse für eine zeitgenössische demokratische Gesellschaft inakzeptabel sei, wenn

2248 Vgl. ebd.

2249 Vgl. ebd., S. 517–526.

it appeared that [...] one penalizes offences less on the basis of their gravity than according to those who commit them, that one criminalizes selectively the most socioeconomically vulnerable and the most ethnically marginalized populations [...].²²⁵⁰

Das ist offenkundig schlüssig, wenn man das erwähnte Ideal als etwas vor- aussetzt, das in der Realität abgebildet werden muss, damit Strafe von einer Gesellschaft akzeptiert wird. Doch die Geschichte wie die Gegenwartsanalyse zeigen uns deutlich, dass diese Voraussetzung nicht als gegeben anzunehmen ist. Dass als unterschiedlich verstandene Menschen für gleiche Taten verschieden bestraft werden und dass die Verhältnisse zwischen verschiedenen Vergehen und den ihnen zugesetzten Strafen keineswegs in einheitlicher Weise austariert sind – beides ist vom frühen 19. Jahrhundert bis heute zu allen Zeiten eher als Normalität denn als Abweichung zu verstehen, jedem gegenteiligen aufklärerischen Imperativ zum Trotz. Dies lässt erhebliche Zweifel offen, wie inakzeptabel dieses Phänomen für «moderne» Gesellschaften bislang gewesen ist, und die Antwort auf die Frage, warum es heute inakzeptabler sein sollte als beispielsweise in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, ist zumindest nicht so selbsterklärend, wie Fassin vorauszusetzen scheint.

Diese beiden Beispiele unterstreichen ebenso wie die Ergebnisse der vorliegenden Studie sowie Erkenntnisse aus anderer Forschung zu kolonialen Gefängnissen die Feststellung der Historikerin Rebecca M. MacLennan, die in ihrem Kommentar zu Fassins Vorlesung darauf hinwies, dass die Einschätzung «of today's harsh, inequitably distributed regime as, in the words of Fassin, unprecedented»²²⁵¹ mit Blick auf die Allgegenwart harter Bestrafung in der neueren Geschichte der Revision bedürfe. Fassins Analyse kritisiert die Verhältnisse im Strafvollzug unserer Zeit eindringlich und überaus berechtigt, doch seine Argumentation ist in den Belangen, in denen sie heutigen Entwicklungen als präsentenzlos versteht, geschichtswissenschaftlich nicht haltbar.²²⁵² Für eine kritische Untersuchung der lamentablen Auswirkungen der steigenden Gefangenenzahlen sowie des Übergangs vom Resozialisierungsgedanken hin zu Vergeltung und harter Strafe, wie sie Fassin bietet und gesellschaftlich wie wissenschaftlich zur Diskussion stellen will, ist ein solches Ausblenden historischer Entwicklungen problematisch, denn

2250 Fassin, Will, S. 112.

2251 Aus dem Kommentar von Rebecca M. MacLennan in: Fassin, Will, S. 151.

2252 Für eine Kritik an Fassins Argumentation aus soziologischer Sicht vgl. *Lagazerie, Verurteilen*, S. 257–264.

dieser Analyse ist eine historische Komponente unumgänglich zu eigen. Wenn man die Entwicklungen im heutigen Strafvollzug wissenschaftlich hinterfragen, gesellschaftlich darüber aufklären und sie politisch verändern will – was ich persönlich unterstütze –, so scheint es sinnvoll, die erwähnten historischen Kontinuitäten als die Grundlage anzuerkennen, von der man auszugehen hat.

Das gilt im Übrigen nicht nur für Fassin, an dessen Buch dies hier exemplifiziert wird: Die Erkenntnisse der vorliegenden Studie wie auch vieler anderer geschichtswissenschaftlicher Analysen und die daraus folgende Einordnung sind grundsätzlich für die breiteren heutigen Debatten über strafende Haft relevant. Die Kritik an den Entwicklungslinien des Strafvollzugs des späten 20. und des frühen 21. Jahrhunderts – erneuter Fokus auf Vergeltung, Ökonomisierung von Gefängnissen namentlich auch bei privatisierten Strafanstalten, ungleiche Zumessung von Bestrafung auf Basis der bestraften Person und so weiter – ist richtig und wichtig. Für einen selbstkritischen gesellschaftlichen Vergleich solcher Tendenzen mit überwunden geglaubten Praktiken reicht es aber nicht aus, heutige Entwicklungen als präzedenzlos oder als Rückschritte hinter aufklärerische Forderungen zu interpretieren. Gerade weil die aktuelle Entwicklung des Strafvollzugs so vieles fortführt und rekuriert, was wir in historischen Analysen finden, sollte ihre Kritik in einem tieferen historischen Verständnis gründen, das genauer hinsieht, welche Phänomene neu oder wiederkehrend auftreten oder einfach gar nie überwunden waren, gegenteiliger Selbstverständnisse zum Trotz.

Die Bedeutung historischen Wissens zum Strafvollzug gilt nicht zuletzt auch für ein wichtiges Ergebnis der vorliegenden Studie, das immer wieder hervorgehoben wurde: Kein Gefängnis wurde je nur für einen Zweck eingesetzt; Multifunktionalität ist die Regel. Entsprechend sollten wir bei der Erklärung heutiger Phänomene davon ausgehen, dass die Hintergründe der Strafpraxis nicht monokausal erfasst werden können. Für heutige Verhältnisse weist etwa auch der Jurist Klaus Günther darauf hin, dass Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht von einem singulären Strafzweck ausgehen.²²⁵³ Techniken strafender Haft und auch anderer Formen von Bestrafung waren stets mit mehr als einer Funktion verknüpft, sei es die Einzelzelle, die sowohl abschreckend oder vergeltend als auch rehabilitie-

2253 Er stellt dies in den Kontext der Erkenntnis, dass «[k]eine der für das Strafen öffentlich vorgebrachten Rechtfertigungen [...] näherer Prüfung stand[halte]» (vgl. Günther, Kritik, S. 143).

rend und nicht zuletzt auch zur Verunmöglichung weiterer krimineller Taten eingesetzt wurde und dienen konnte, oder seien es die vielfältigen Formen von Gefangenearbeit, die stets mit verschiedensten Anforderungen verbunden waren. Gefängnisse waren ausserdem, wie dieses Buch gezeigt hat, zu allen Zeiten eng verbunden mit anderen Formen der Bestrafung wie Körperstrafen, Zwangsarbeit und vielen weiteren mehr. Die Gewichtung der verschiedenen Ziele von Bestrafung und die Verknüpfung verschiedener Strafmittel verändern sich stetig, klassischerweise infolge der Wahrnehmung, dass die jeweils letzte Reform der Strafpraxis ihre gesteckten Ziele nicht erreicht habe und gescheitert sei. Auch in diesem Sinne ist die seit einigen Jahrzehnten zu konstatiertende Entwicklung hin zu einem verstärkt auf Vergeltung fokussierten Strafvollzug mit markant gestiegenen Gefangenenzahlen keineswegs als Besonderheit der heutigen Zeit zu verstehen.

Nun ist es nicht so, dass Fassin Bestrafung lediglich auf den «Willen zu strafen» zurückführt und Motive wie Abschreckung, Vergeltung oder Rehabilitation ausblendet. Festzuhalten ist aber, dass er, wenn er den «obscured part» der Strafe, eben das bewusste Beifügen von Leid, analysiert, das Verhältnis zwischen den verschiedenen Motiven zwar aufwirft: «How much is the pleasure of making or seeing someone suffer an element of the act of punishing?»²²⁵⁴ Diesem «How much», verstanden als Mischverhältnis verschiedener Motive für Bestrafung, geht er jedoch nicht weiter nach. Historisch informierte gegenwartsbezogene Studien, die Fassins Thesen und Einsichten weiter vertiefen wollen, könnten auf diesen zentralen Punkt fokussieren.

2254 Beide Zitate im Satz aus: *Fassin*, Will, S. 87.

